



RAHMENVERTRAG

„Sicherheitsdienstleistungen für das Land NÖ“

Los 1

abgeschlossen zwischen

Land Niederösterreich

p.A.

Amt der NÖ Landesregierung

Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement

Landhausplatz 1

3109 St. Pölten

(im Folgenden kurz „Auftraggeber“)

und

G4S Secure Solutions GmbH

FN 52828p

Sterneckstraße 19

9020 Klagenfurt

(im Folgenden kurz „Auftragnehmer“)



Inhaltsverzeichnis

1.	RAHMENBEDINGUNGEN	5
1.1.	Ausgangslage	5
2.	VERTRAGSBESTANDTEILE	5
2.1.	Anstatt Punkt 5.1.3 ÖNORM A 2060	5
3.	VERTRETUNG DES AN UND DES AG	6
3.1.	Zu Punkt 5.2.1. der ÖNORM A 2060	6
4.	VERWENDUNG VON UNTERLAGEN	7
4.1.	Zu Punkt 5.4.1 der ÖNORM A 2060	7
4.2.	Anstatt Punkt 5.5.1 und zu Punkt 5.5.2 der ÖNORM A 2060	7
5.	SICHERHEITSHANDBUCH	7
6.	OPTIONALE LEISTUNGEN	7
6.1.	Optionale Objekte	7
6.2.	Verlängerungsoptionen	8
7.	SELBSTSTÄNDIGE LEISTUNGSERBRINGUNG UND LEISTUNGSABRUF	8
8.	VERTRAGSÄNDERUNGEN	8
8.1.	Anstatt Punkt 5.6. der ÖNORM A 2060	8
9.	RÜCKTRITT VOM VERTRAG / KÜNDIGUNG	8
9.1.	Zu Punkt 5.7. der ÖNORM A 2060 – ordentliche Kündigung	8
9.2.	Zu Punkt 5.7.1. der ÖNORM A 2060 – außerordentliche Kündigung	8
9.3.	Zu Punkt 5.7.3.3 der ÖNORM A 2060	9
10.	BEGINN UND BEENDIGUNG DER LEISTUNG	9
10.1.	Zu Punkt 6.1. der ÖNORM A 2060	9
11.	SUBUNTERNEHMER	9
11.1.	Zu Punkt 6.2.2. der ÖNORM A 2060	9
12.	NEBENLEISTUNGEN	10
12.1.	Zu Punkt 6.2.3. der ÖNORM A 2060	10
13.	PRÜF- UND WARNPFLICHT	11
13.1.	Zu Punkt 6.2.4. der ÖNORM A 2060	11
14.	ERFÜLLUNGSSORT	11
15.	ZUSAMMENWIRKEN AM ERFÜLLUNGSSORT	11
15.1.	Zu Punkt 6.2.5. Sicherheitsvorkehrungen	11
15.2.	Koordination	11
16.	ARBEITSPLÄTZE, ZUFAHRTSWEGE, VERSORGUNG	11
16.1.	Zu Punkt 6.2.8. der ÖNORM A 2060	11
17.	PRÜFUNGEN DES AG WÄHREND DER LEISTUNGSERBRINGUNG	12
17.1.	Zu Punkt 6.2.6. und 6.2.8.2 der ÖNORM A 2060	12
18.	VERGÜTUNG	12
18.1.	Zu Punkt 6.3.1 der ÖNORM A 2060	12
18.2.	Zu Punkt 8 der ÖNORM A 2060	12
19.	REGIELEISTUNGEN	12
19.1.	Anstatt Punkt 6.4.3. der ÖNORM A 2060	12
20.	VERZUG	13
20.1.	Zu Punkt 6.5.1. der ÖNORM A 2060	13
21.	VERTRAGSSTRAFE	13
21.1.	Zu Punkt 10.3.2 der ÖNORM A 2060	13
21.2.	Anstatt Punkt 10.3.2.2 der ÖNORM A 2060	14



22.	LEISTUNGSABWEICHUNGEN UND IHRE FOLGEN	14
22.1.	Zu den Punkten 7.3., 7.4.1. und 7.4.3. der ÖNORM A 2060	14
22.2.	Zu Punkt 7.4.2. sowie 7.1 der ÖNORM A 2060	14
22.3.	Zu Punkt 7.4.4. der ÖNORM A 2060	14
23.	RECHNUNGSERSTELLUNG	15
23.1.	Zu Punkt 8.2.1. der ÖNORM A 2060	15
24.	RECHNUNGSLEGUNG	15
24.1.	Zu Punkt 8.3.1. und 8.3.6 ÖNORM A 2060	15
24.2.	E-Rechnung	16
25.	REGIERECHNUNGEN	16
25.1.	Anstatt Punkt 8.3.1.4. der ÖNORM A 2060	16
26.	PRÜFORGANE	16
26.1.	Zu Punkt 8.3. der ÖNORM A 2060	16
27.	ZAHLUNG	16
27.1.	Anstatt Punkt 8.4.1.2. der ÖNORM A 2060	16
27.2.	Zu Punkt 8.4.1. der ÖNORM A 2060	16
27.3.	Zu Punkt 8.4.1.6. der ÖNORM A 2060	16
28.	ÜBERZAHLUNG	16
28.1.	Zu Punkt 8.4.3. der ÖNORM A 2060	16
28.2.	Zu Punkt 8.4.3, zweiter Absatz der ÖNORM A 2060	17
29.	SICHERSTELLUNG	17
29.1.	Zu Punkt 8.5.1 Kautions	17
30.	GEFAHRTRAGUNG	18
30.1.	Anstatt Punkt 10.1.1. Z 2 der ÖNORM A 2060	18
30.2.	Zu Punkt 10.1.1 der ÖNORM A 2060	18
31.	GEWÄHRLEISTUNG	18
31.1.	Zu Punkt 10.2.3.1. der ÖNORM A 2060	18
31.2.	Zu Punkt 10.2.4. der ÖNORM A 2060	18
32.	SCHADENERSATZ	18
32.1.	Zu Punkt 10.3.1. der ÖNORM A 2060	18
33.	VERSICHERUNG	18
34.	COMPLIANCE	18
35.	SALVATORISCHE KLAUSEL	19
36.	ZUSÄTZLICHE VEREINBARUNGEN	19
36.1.	Zurückbehaltungsrecht/Leistungsverweigerung:	19
36.2.	Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand	19
36.3.	Irrtumsanfechtung/Wegfall der Geschäftsgrundlage	19
36.4.	Aufrechnung	19
36.5.	Kalkulationsunterlagen	19
36.6.	Geheimhaltung und Datenschutz	19
36.7.	Rückgabe von Unterlagen	20

Als Bestandteil dieses Rahmenvertrags, gilt die ÖNORM A 2060, Allgemeine Vertragsbestimmungen für Leistungen, idgF mit nachstehend angeführten Abweichungen. Die nachfolgend angeführten Punkte beziehen sich allesamt auf die ÖNORM A 2060 idgF und ergänzen bzw. – im Fall von Widersprüchen – ändern die angesprochene Regelung ab (insb bei Wortfolge „zu Punkt“) oder ersetzen sie zur Gänze (insb bei Wortfolge „anstatt Punkt“).



Im gegenständlichen Dokument werden folgende Abkürzungen verwendet: *AG* für Auftraggeber, *AN* für Auftragnehmer.



1. Rahmenbedingungen

1.1. Ausgangslage

- (1) Der Auftraggeber hat im Rahmen eines einstufigen Vergabeverfahrens für besondere Dienstleistungen gem. § 151 Abs 1 Bundesvergabe-gesetz 2018 (BGBl I 65/2018 idgF, in der Folge „BVerG“) den Auftragnehmer als Bestbieter ausgewählt und mit ihm den gegenständlichen Rahmenvertrag „Sicherheitsdienstleistungen Land NÖ – Los 1“ (in der Folge „Rahmenvertrag“) abgeschlossen.
- (2) Ziel und Zweck dieses Vertrages und damit gemeinsames Ziel von Auftraggeber und Auftragnehmer ist die Aufrechterhaltung der Gebäude- und Personensicherheit an den Landesgebäuden (Bezirkshauptmannschaften und Landhaus).

2. VERTRAGSBESTANDTEILE

2.1. Anstatt Punkt 5.1.3 ÖNORM A 2060

- (1) Als Vertragsbestandteile gelten in nachstehender Reihenfolge (vorgenannte Regelungen gehen nachgenannten Regelungen vor):
 - a) die schriftliche Vereinbarung durch die der Vertrag zu Stande gekommen ist (Zuschlagserteilung);
 - b) das (letztgültige) Angebot des Bieters, bestehend aus den ausgefüllten Formblättern, dem ausgepreisten Leistungsverzeichnis und dem losspezifischen Konzept
 - c) die spezifischen Leistungsbeschreibungen für das jeweilige Los
 - d) die allgemeine Leistungsbeschreibung für Sicherheitsdienstleistungen im Land Niederösterreich
 - e) das Leistungsverzeichnis – Preisblatt für das jeweilige Los
 - f) die Verhandlungsprotokolle zum Angebot des Bieters,
 - g) sofern vorhanden, Protokolle der Aufklärungsgespräche
 - h) der vorliegende Rahmenvertrag bzw. die gegenständlichen, ergänzenden Bestimmungen zur ÖNORM A 2060 idF 01.05.2023 inkl. Muster Bankgarantie Kautio-n
 - i) die ÖNORM A 2060 idF 01.05.2023
 - j) ggf. alle für die Ausführung und Benützung und den Betrieb der Leistung erforderlichen behördlichen Bewilligungen, sowie die Bestimmungen, Bescheide, Auflagen und Angaben der Behörden
 - k) der Kollektivvertrag für Wachorgane im Bewachungsgewerbe idgF
 - l) die einschlägigen technischen Ö- und EN-Normen, in Ermangelung dieser die DIN-Normen oder sonstige technischen Regeln (z.B. ON-Regeln) und Normen, jedenfalls aber die anerkannten Regeln der Technik.
 - m) die einschlägigen Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (idF „UGB“);
 - n) die einschlägigen Vorschriften des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (idF „ABGB“);

- (2) Im Falle eines Widerspruchs gelten die oben genannten Grundlagen in der Reihenfolge ihrer Aufzählung. In den einzelnen Kategorien gehen die zeitlich jüngeren Dokumente den zeitlich älteren Dokumenten vor, so nichts Anderes geregelt ist.
- (3) Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN und Begleitschreiben zum Angebot werden nicht Vertragsbestandteil.
- (4) Der AN ist verpflichtet, alle einschlägigen Gesetze und Verordnungen einzuhalten. Insbesondere wird auf alle europarechtlichen und nationalen Vorschriften, die im Zusammenhang mit der Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen einschlägig sind, verwiesen. Besonders hingewiesen wird auch auf alle in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften (z.B. Ausländerbeschäftigung, kollektivvertragliche Regelungen, Arbeitnehmerschutz, Arbeitszeitgesetz hingewiesen.
- (5) Weiters ist der AN verpflichtet, die jeweils internen einschlägigen aktuellen Richtlinien des AG, wie z.B. Hausordnung, Brandschutzordnung und die einschlägigen Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Die zum Zeitpunkt des Leistungsbeginns aktuellen Unterlagen werden dem AN vier Wochen vor Leistungsbeginn übergeben.

3. VERTRETUNG DES AN UND DES AG

3.1. Zu Punkt 5.2.1. der ÖNORM A 2060

- (1) Der AN hat – sofern dies nicht bereits vor Vertragsabschluss erfolgte und er auch nicht selbst handelt – unverzüglich nach Auftragserteilung einen ausreichend bevollmächtigten Vertreter („Auftragsmanager“) schriftlich namhaft zu machen, der ihn in allen Belangen der Auftragsabwicklung rechtsverbindlich vertritt.
- (2) Der AN verpflichtet sich, einen Austausch des Vertreters oder von allenfalls im Angebotsformblatt definiertem Schlüsselpersonal nur im Einvernehmen mit dem AG und unter Benennung einer Person mit gleichwertigen Qualifikationen für die Erbringung der beauftragten Leistung vorzunehmen, widrigenfalls eine Pönale von EUR 5.000,-- zu leisten ist. Der AG wird seine Zustimmung bei Vorliegen eines sachlichen Grundes (z.B. Kündigung durch den Mitarbeiter) nicht verweigern. Ein vom AG gewünschter und sachlich begründeter Austausch des Vertreters oder von allenfalls im Angebotsformblatt definiertem Schlüsselpersonal ist vom AN unverzüglich vorzunehmen.
- (3) Der AG wird mit dem Vertragsabschluss seinen Vertreter bekanntgeben. Vertragsänderungen, die sich auf die Qualität der Leistung oder den Preis auswirken, bedürfen jedoch zu ihrer Wirksamkeit jedenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der vertretungsbefugten Organe des AG.
- (4) Die jeweils eingeteilten Rufbereitschaften der verantwortlichen Ansprechpartner des AG werden im wöchentlichen Aushang bekannt gegeben.
- (1) Eine bloß temporäre Verhinderung der Schlüsselperson (wie zB Urlaub, Sonderurlaub, Sabbatical) im Ausmaß von höchstens 4 Wochen stellt keinen Wechsel oder Abzug von Schlüsselpersonal dar. In Fällen von temporären Verhinderungen hat der AN für eine entsprechend fachlich und persönlich qualifizierte Vertretung zu sorgen. Verhinderungen über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen gelten hingegen als Wechsel bzw Abzug einer Schlüsselperson und nicht (mehr) als bloß temporäre Verhinderung.

4. VERWENDUNG VON UNTERLAGEN

4.1. Zu Punkt 5.4.1 der ÖNORM A 2060

- (1) Rechtzeitig im Sinn des Punktes 5.4.1 Satz 2 bedeutet zumindest 4 Wochen.
- (2) Unterlässt der AN die zeitgerechte Anforderung von Unterlagen oder sonstigen Informationen oder kann er eine solche nicht nachweisen, gehen allenfalls daraus resultierende Verzögerungen zu seinen Lasten.

4.2. Anstatt Punkt 5.5.1 und zu Punkt 5.5.2 der ÖNORM A 2060

4.2.1. Urheberrecht / Geistiges Eigentum

- (1) Der AN räumt dem AG an im Rahmen der Leistungserbringung erbrachten geistigen Leistungen exklusive sowie örtlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Werknutzungsrechte sowie das Recht, den Leistungsgegenstand auf alle heute und künftigen Nutzungsarten zu verwenden und zu verwerten, ein. Weiters hat der AG das unbeschränkte Recht, die eingeräumten Rechte weiter zu übertragen und Dritten Werknutzungsrechte oder Werknutzungsbewilligungen daran einzuräumen. Auch ist der AG berechtigt, den Leistungsgegenstand selbst oder durch Dritte zu bearbeiten und das bearbeitete Werk im gleichen Umfang zu nutzen wie den vertragsgegenständlichen Leistungsgegenstand. Sind für die Bearbeitung Codes oder sonstige Informationen erforderlich, hat der AN diese binnen 7 Kalendertagen ab erfolgter schriftlicher Aufforderung herauszugeben.
- (2) Der AN garantiert weiters, dass durch seine Leistungserbringung in keine Rechte Dritter eingegriffen wird und hält den AG diesbezüglich schad- und klaglos. Die Schad- und Klagloshaltung umfasst insbesondere auch die Kosten der Rechtsvertretung.

5. Sicherheitshandbuch

Der AG wird dem AN binnen 14 Tagen ab Zuschlagserteilung das Sicherheitshandbuch, welches der Leistungserbringung zugrunde zu legen ist, übermitteln. Binnen weiterer 14 Tagen ab Übermittlung an den AN hat der AN ein Umsetzungskonzept im Ausmaß von 5 DIN-A4 Seiten auszuarbeiten und an den AG zu übermitteln. Die Inhalte des Umsetzungskonzeptes werden zwischen AG und AN abgestimmt. Das abgestimmte Umsetzungskonzept wird sodann Vertragsbestandteil. Für die Ausarbeitung des Umsetzungskonzeptes (und dessen Abstimmung) erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Der AN ist nicht befugt, das Sicherheitshandbuch des AG an Dritte weiterzugeben. Verletzt der AN diese Bestimmung und gibt das Sicherheitshandbuch ohne ausdrückliche Zustimmung des AG an einen Dritten weiter, hat der AG gegen den AN je Einzelfall einen Anspruch auf Geltendmachung einer Vertragsstrafe iHv EUR 20.000,- je Einzelfall.

6. Optionale Leistungen

Der AG ist nicht verpflichtet, die nachstehenden Optionen (auch nur teilweise) zu ziehen. Selbst bei einem gänzlichen Nicht-Ziehen der entsprechenden Optionen, erwachsen dem AN daher daraus keine wie auch immer gearteten Ansprüche.

6.1. Optionale Objekte

Der AG hat das optionale Recht, zusätzlich Sicherheitsdienstleistungen für weitere Objekte gemäß der Leistungsbeschreibung abzurufen.



6.2. Verlängerungsoptionen

Der Auftraggeber hat weiter das optionale Recht, den Vertrag zu den gleichen Konditionen zweimalig um jeweils ein weiteres Jahr zu verlängern (Verlängerungsoption).

7. Selbstständige Leistungserbringung und Leistungsabruf

AG und AN legen vor Leistungsbeginn und in gemeinsamer Abstimmung einen Sicherheitsplan fest, aus dem ersichtlich ist, zu welchen Zeitpunkten bzw. in welchen Zeitfenstern und in welcher Reihenfolge welche Leistungen durchgeführt werden müssen. Der AN hat die diesbezügliche Leistungserbringung nachfolgend selbstständig wahrzunehmen. Der Sicherheitsplan ist auf Wunsch des AG jederzeit anzupassen (insbesondere hinsichtlich Zeiten, Mengen und Art und Anzahl des eingesetzten Personals).

Weitere Leistungen (insbesondere auch optionale Leistungen gemäß Punkt 6 dieses Vertrages) erfolgen auf gesonderten schriftlichen Abruf des AG.

8. VERTRAGSÄNDERUNGEN

8.1. Anstatt Punkt 5.6. der ÖNORM A 2060

Nachträgliche Änderungen bedürfen der Schriftform und der Unterfertigung durch Vertragspartner. Hiervon kann nur schriftlich abgegangen werden.

9. RÜCKTRITT VOM VERTRAG / KÜNDIGUNG

9.1. Zu Punkt 5.7. der ÖNORM A 2060 – ordentliche Kündigung

Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei zum Monatsletzten (einlangend) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 9 Monaten durch eingeschriebenen Brief ordentlich gekündigt werden.

9.2. Zu Punkt 5.7.1. der ÖNORM A 2060 – außerordentliche Kündigung

- (1) Die in Punkt 5.7.1 genannten Rücktrittsgründe sind auch Auflösungsgründe aus wichtigem Grund im Abwicklungsstadium des Vertrags. Abgesehen von den in Punkt 5.7.1. der ÖNORM A 2060 genannten Gründe sind die Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund zu beenden.
- (2) Jedenfalls liegt für den AG insbesondere auch dann ein wichtiger Grund zur Auflösung des Vertrags vor,
 - wenn der AN nicht binnen 14 Kalendertagen ab Auftragserteilung den Nachweis des Bestandes einer diesen Vertragsbedingungen entsprechenden Betriebshaftpflichtversicherung erbringt;
 - sofern nichts Abweichendes festgelegt ist, der AN mit der Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistung länger als 2 Tage aussetzt, der AN bei der Leistungserbringung wiederholt gesetzliche Vorschriften (z.B. datenschutzrechtliche Bestimmungen, arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen, Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes) und/oder vertragliche Regelungen missachtet;
 - wenn vom AN ein Ausschlussgrund gem § 78 BVergG verwirklicht wird, der im Vergabeverfahren zum Ausschluss des Bewerbers geführt hätte;wenn sich die Struktur des AG oder die Struktur des AN wesentlich verändert und deshalb die Aufrechterhaltung des Vertrags wesentliche Nachteile für den AG erwarten lässt; wenn ein sonstiger Pflichtverstoß des AN erfolgt, durch den eine Weiterführung des Vertragsverhältnisses für den AG unzumutbar ist oder wenn der Verstoß trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht beendet und dessen Folgen gegebenenfalls nicht beseitigt wurden. Für das Vorliegen eines Pflichtverstoßes ist die objektive Pflichtverletzung hinreichend, ein Verschulden ist nicht erforderlich.
- (3) Ein wichtiger Grund, der den AN zur sofortigen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn

- sich die Struktur beim AG wesentlich verändert und dadurch die Aufrechterhaltung des Vertrags wesentliche Nachteile für den AN erwarten lässt.
- der AG trotz ordnungsgemäßer Erbringung der Leistung und ordnungsgemäßer Rechnungslegung durch den AN mit zwei Zahlungen des Entgelts länger als drei Monate in Verzug gerät.

9.3. Zu Punkt 5.7.3.3 der ÖNORM A 2060

Die Vergütung für noch nicht vertragsgemäß erbrachte Leistungen ist mit 5% des Werts der entfallenden Leistungen gedeckelt. Darüber hinausgehende Ansprüche des AN (sei es z.B. auf Basis der §§ 1168 und 1155 ABGB sowie auf schadensrechtlicher Ebene) bestehen nicht.

10. BEGINN UND BEENDIGUNG DER LEISTUNG

10.1. Zu Punkt 6.1. der ÖNORM A 2060

- (1) Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Verständigung des Bieters von der Annahme seines Angebots zustande (Zuschlagserteilung).
- (2) Die Verpflichtungen zur Erbringung der Sicherheitsdienstleistung beginnt mit 05.09.2026, wobei der AN entsprechende Vorleistungen zu erbringen hat.
- (3) Der Vertrag wird für die Dauer von vier Jahren ab Zuschlagserteilung geschlossen.
- (4) Es besteht eine einseitige Vertragsverlängerungsoption des AG, den Vertrag jeweils maximal um ein weiteres Jahr zu verlängern. Die Option kann zweimal gezogen werden, sodass der Vertrag maximal für insgesamt zwei Jahre verlängert werden kann.
- (5) Dem AG steht es frei, ob er die Vertragsverlängerung in Anspruch nehmen wird oder nicht.
- (6) Die Ausübung der Vertragsverlängerungsoption wird dem AN bis jeweils bis drei Monate vor Vertragsende mitgeteilt.

11. SUBUNTERNEHMER

11.1. Zu Punkt 6.2.2. der ÖNORM A 2060

- (1) In begründeten Fällen (z.B. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den AN oder Leistungsverzug) ist der AG berechtigt, Zahlungen direkt an Subunternehmer in Übereinstimmung mit dem Subunternehmervertrag für die Erbringung von Leistungen des Subunternehmers anstelle dieser Zahlungen an den AN zu leisten. Solche Zahlungen werden als Zahlungen an den AN in Übereinstimmung mit diesem Vertrag angesehen und wirken schuldbefreiend.
- (2) Bei Einleitung eines Insolvenzverfahrens, Leistungsverzug oder mangelhafter Leistungserbringung des AN hat der AG darüber hinaus das Recht, in bestehende Verträge mit Subunternehmern anstelle des AN einzusteigen. In Fällen des Leistungsverzugs und/oder der mangelhaften Leistungserbringung hat der AG dem AN jedoch vorab eine angemessene Nachfrist zu setzen. Der AN verpflichtet sich, eine derartige jederzeitige Eintrittsmöglichkeit unter gleichbleibenden Bedingungen in die Subunternehmerverträge aufzunehmen. Dies ist dem AG unaufgefordert binnen 14 Kalendertagen nach Vertragsabschluss mit dem Subunternehmer nachzuweisen. Macht der AG von seinem Eintrittsrecht Gebrauch, hat er dies dem AN und dessen Subunternehmer schriftlich anzuzeigen sowie die Gründe für den Eintritt darzulegen. Der Eintritt samt Ausscheiden des AN ist mit erfolgtem Zugang der schriftlichen Anzeige beim AN wirksam. In diesem Fall sind die Leistungen bis zum Vertragseintritt vom AN und jene die danach erbracht wurden,

vom AG entsprechend den Bestimmungen des Subunternehmervertrages zu bezahlen. Die Originale des Subunternehmervertrages hat der AN an den AG binnen 7 Kalendertagen auszuhändigen. Den AG trifft im Falle des Vertragseintritts keine Verpflichtung, Leistungen des Subunternehmers, die vor dem Vertragseintritt erbracht wurden, zu bezahlen oder sonstige Verpflichtungen des AN zu erfüllen. Im Falle des Eintritts des AG in einen Subunternehmervertrag reduziert sich das Entgelt des AN im Umfang der entfallenden Leistungen. Im Zweifel beläuft sich der Wert der entfallenden Leistung auf den an den Subunternehmer für die Restleistung zu zahlenden Werklohn zuzüglich des dem Vertrag zwischen AN und AG zugrunde liegenden (General)Unternehmer-zuschlags.

- (3) Der AN bietet dem AG unwiderruflich an, alle Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche aus seinen Subunternehmerverträgen dem AG abzutreten. Dieses Angebot kann für jeden Subunternehmervertrag getrennt und durch schriftliche Erklärung des AG angenommen werden. In diesem Fall sind die Originale des Subunternehmervertrages an den AG binnen 7 Kalendertagen auszuhändigen.
- (4) Der AN hat in den Verträgen mit den Subunternehmern dafür Sorge zu treffen, dass die ihn aus dem gegenständlichen Vertrag treffenden Pflichten jedenfalls auch auf die Subunternehmer überbunden werden, sodass die Bestimmungen dieses Punktes auch für Subunternehmer (oder ihre Subunternehmer, usw) von Subunternehmern des AN gelten.
- (5) Die Weitergabe des gesamten Auftrags an einen Subunternehmer ist unzulässig. Der AN ist berechtigt, zusätzliche oder andere Subunternehmer, die noch nicht im Angebot genannt wurden, für die Auftrags Erfüllung hinzuzuziehen. Die Beauftragung von Subunternehmern, die noch nicht im Angebot genannt wurden, bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den AG, wobei jedenfalls Voraussetzung ist, dass die beigezogenen Subunternehmer die erforderliche Eignung besitzen.

12. NEBENLEISTUNGEN

12.1. Zu Punkt 6.2.3. der ÖNORM A 2060

- (1) Die vereinbarten Preise (Einheitspreise, Regiepreise, Pauschalpreise) beinhalten alle Nebenleistungen, die zur termin- und vertragsgemäßen, mängelfreien und allen behördlichen Vorschriften und Auflagen, den einschlägigen Normen und den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Herstellung der beschriebenen Leistungen, Arbeiten oder Werkstücke bis zur vollen Verwendungsfähigkeit erforderlich sind, auch wenn notwendige Einzelheiten in der Leistungsbeschreibung nicht erwähnt, aber aufgrund der Umstände technisch notwendig oder vorhersehbar oder üblich sind.
- (2) Der demonstrative Katalog des Punktes 6.2.3. der ÖNORM A 2060 wird jedenfalls um folgende Nebenleistungen ergänzt:
 - die für die Leistungserbringung erforderlichen Beratungsleistungen und sofern erforderlich Koordinierungsgespräche mit anderen Auftragnehmern
 - vor und während der Arbeitsdurchführung erforderliche Besprechungen und Abklärungen;
- (3) Im Übrigen wird auf allfällige Nebenleistungen in der Leistungsbeschreibung verwiesen.
- (4) Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass aus der Einhaltung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften keine Ansprüche gegenüber dem AG geltend gemacht werden können.



13. PRÜF- UND WARNPFLICHT

13.1. Zu Punkt 6.2.4. der ÖNORM A 2060

- (1) Sofern in der Leistungsbeschreibung nichts Abweichendes geregelt ist, haben Warnungen jedenfalls direkt gegenüber den vertretungsbefugten Organen des AG zu erfolgen. Warnungen sind zu begründen sowie mit entsprechenden Nachweisen und auch Maßnahmen sowie Lösungsvorschlägen zur Verbesserung zu unterlegen.
- (2) Der AN hat den AG bei Vorliegen möglicher Mängel, zu deren Feststellung umfangreiche, technisch schwierige und/oder kostenintensive Untersuchungen und/oder die Beiziehung von Sonderfachleuten erforderlich sind, jedenfalls umgehend schriftlich zu verständigen, damit der AG im konkreten Fall entscheiden kann, ob die kostenintensiven Untersuchungen bzw die Beiziehung von Sonderfachleuten erfolgen soll. Jedenfalls hat der AN in der schriftlichen Verständigung, die aus seiner Sicht erforderlichen Untersuchungen bzw heranzuziehenden Sonderfachleute anzugeben sowie eine Kostenschätzung dafür vorzulegen. Erweist sich eine Warnung des AN als unbegründet und war dies für einen sach- und fachkundigen AN objektiv im Vorhinein erkennbar, hat der AN alle dadurch hervorgerufenen Kosten zu tragen.

14. Erfüllungsort

Die Erfüllungsorte ergeben sich aus der losspezifischen Leistungsbeschreibung.

15. ZUSAMMENWIRKEN AM ERFÜLLUNGORT

15.1. Zu Punkt 6.2.5. Sicherheitsvorkehrungen

Der AN hat alle zur Sicherheit seiner Mitarbeiter und zur sonstigen Absicherung des Ortes der Leistungserbringung nach den gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Unfallverhütungsvorschriften sowie Arbeitnehmerschutzverordnungen erforderlichen Maßnahmen ausschließlich unter eigener Verantwortung auszuführen. Insbesondere hat der AN sicherzustellen, dass sämtliche Mitarbeiter oder sonstige Beauftragte (insbesondere Subunternehmer) sofern erforderlich mit geeigneter Schutzausrüstung ausgestattet sind und diese bei jeder Tätigkeit verwenden. Der Einsatz und die Vorhaltung von Schutzausrüstungen sind in die Preise einzurechnen. Der AN hat den AG allen Ansprüchen gegenüber schadlos zu halten, die aus der Unterlassung dieser Verpflichtungen und deren Folgen resultieren. Vorhandene Absicherungen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG für die Durchführung einzelner Arbeiten bereichsweise entfernt werden. Sie sind unverzüglich durch andere wirksame Maßnahmen zu ersetzen. Die Kosten für das Herstellen, Entfernen und unmittelbar nach Arbeitsdurchführung wieder Schließen von Absicherungen, Abdeckungen, Abschränkungen und dergleichen (sowie die während der Arbeiten erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen) sind in die Preise einzurechnen.

15.2. Koordination

Sofern erforderlich, hat sich der AN mit anderen Auftragnehmern des AG zu koordinieren und abzustimmen.

16. ARBEITSPLÄTZE, ZUFAHRTSWEGE, VERSORGUNG

16.1. Zu Punkt 6.2.8. der ÖNORM A 2060

- (1) Der AG wird dem AN ggfs die in den spezifischen Leistungsbeschreibungen genannten Räumlichkeiten ausschließlich für die Dauer (Einsatzzeiten) und Zwecke der Leistungserbringung und unentgeltlich zur Verfügung stellen.
- (2) Wasser und Strom werden vom AG zur Verfügung gestellt. Der AN ist zu sparsamem Umgang verpflichtet.



17. PRÜFUNGEN DES AG WÄHREND DER LEISTUNGSERBRINGUNG

17.1. Zu Punkt 6.2.6. und 6.2.8.2 der ÖNORM A 2060

Sofern in der Leistungsbeschreibung nichts Abweichendes geregelt ist, sind anlässlich der Leistungserbringung festgestellte Mängel (Leistungsabweichungen) innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist zu beheben. Sollten solche Mängel nicht fristgerecht behoben werden, ist der AG zu Ersatzmaßnahmen berechtigt. Alle dadurch entstandenen Kosten (z.B. Überprüfungskosten, Gutachten, Büroarbeiten) werden vom Entgelt einbehalten.

18. VERGÜTUNG

18.1. Zu Punkt 6.3.1 der ÖNORM A 2060

Sämtliche Preise gelten als veränderliche Preise. Der AN ist berechtigt, die Stundenlöhne entsprechend der Erhöhung gemäß den Beschlüssen der Unabhängigen Schiedskommission beim Bundesministerium Wirtschaft Energie und Tourismus (BMWET) bezüglich der Leistungen für das Bewachungsgewerbe für Verträge mit öffentlichen AG anzupassen.

Sollte es zu keinem Beschluss der Unabhängigen Schiedskommission beim BMWET kommen, kommt bei der Preisanpassung der von der Statistik Austria veröffentlichte Verbraucherpreisindex (VPI) 2020 zur Anwendung. Bei einer Preisgleitung nach dem VPI gilt: Als Basiswert für die Indexierung wird der Indexwert, der zum Zeitpunkt des Endes der Frist für die Abgabe des letztgültigen Angebotes galt, vereinbart.

Der AN ist berechtigt, die Preisanpassung gemäß der oben beschriebenen Wertsicherungsregelung einmal jährlich zum 1.1. des Jahres zu verlangen. Die erste Preisanpassung ist frühestens mit 1.1.2027 möglich.

Festgehalten wird, dass eine rückwirkende Preisanpassung jedenfalls ausgeschlossen ist. Angepasste Preise dürfen nur für Leistungen verrechnet werden, die nach der Preisanpassung abgerufen werden.

18.2. Zu Punkt 8 der ÖNORM A 2060

Die erbrachten Leistungen werden im Umfang gemäß abgestimmten Sicherheitsplan (Punkt 7 dieses Vertrages) anhand der im Preisblatt angebotenen Einheitspreise und tatsächlich geleisteten Stunden verrechnet. Über den Umfang gemäß abgestimmten Sicherheitsplan (Punkt 7 dieses Vertrages) hinaus dürfen Leistungen nur verrechnet werden, wenn diese vom AG vorab schriftlich beauftragt wurden.

19. REGIELEISTUNGEN

19.1. Anstatt Punkt 6.4.3. der ÖNORM A 2060

Der AN hat über alle Regieleistungen täglich Aufzeichnungen zu führen (Regiescheine). Sofern nichts Abweichendes geregelt ist, sind die Regiescheine bei sonstigem Anspruchsverlust dem AG wöchentlich, spätestens jedoch am letzten Arbeitstag der Woche, zur Unterfertigung vorzulegen.

hat gelöscht: Innerhalb der ersten 12 Monate ab Vertragsabschluss gelten sämtliche Preise als Festpreise. ¶
In der Folge werden die Preise entsprechend den jeweiligen Kollektivvertragsabschlüssen für das Gewerbe „Wachorgane im Bewachungsgewerbe“ angepasst. Die Anpassung erfolgt jeweils mit dem Monat, in dem der neue kollektivvertragliche Mindestlohn anzuwenden ist. Darüber hinausgehende Preisanpassungen können nur im Einvernehmen zwischen den Vertragsteilen vorgenommen werden.



20. VERZUG

20.1. Zu Punkt 6.5.1. der ÖNORM A 2060

- (1) Das Rücktrittsrecht kann durch den AG auch nur hinsichtlich der vom Verzug betroffenen Teilleistung ausgeübt werden. Den Schaden einschließlich Mehrkosten aus Ersatzvornahmen hat der AN zu tragen.
- (2) Befindet sich der AN (auch nur mit einer Teilleistung) in Verzug, ist der AG berechtigt, nach Setzung einer für die konkrete Sicherheitsdienstleistung angemessenen Nachfrist hinsichtlich der vom Verzug betroffenen Leistung zur Ersatzvornahme zu schreiten, ohne dass der AN berechtigt ist, seine Kräfte abzuziehen oder vom Auftrag zurückzutreten. Der säumige AN ist verpflichtet, dem AG sämtliche dadurch entstandenen Mehrkosten zu vergüten. Punkt 19 gilt auch in diesem Fall uneingeschränkt. Ebenso wird auf das Kündigungsrecht gemäß Punkt 5 verwiesen.

21. VERTRAGSSTRAFE

21.1. Zu Punkt 10.3.2 der ÖNORM A 2060

- (1) Vereinbarte Vertragsstrafen werden in unten bezeichneter Höhe fällig, sobald der AN mit der Erfüllung folgender wesentlichen Leistungen in Verzug gerät
 1. Sofern der AN die im Leistungsverzeichnis zeitlich festgelegten und in der Leistungsbeschreibung inhaltlich beschriebenen Leistungen nicht vollumfänglich erbringt, oder die Vorgaben des Sicherheitshandbuchs des AG nicht einhält, beträgt die Pönale pro Kalendertag Verzug EUR 1.000,-.
 2. Sofern der AN seine vorvertragliche Verpflichtung zur Erbringung der festgelegten Vorleistungen nicht so abschließt, dass der vereinbarte Leistungsbeginn für die Sicherheitsdienstleistungen vollumfänglich eingehalten werden kann, beträgt die Pönale pro Tag Verzug EUR 1.000,-.
 3. Sofern der AN der AN seiner Verpflichtung zum Abschluss und zur Aufrechterhaltung der jeweils geforderten Haftpflichtversicherung nicht erbringt, beträgt die Pönale pro Kalendertag Verzug EUR 1.000,-.
 4. Sofern der AN seiner Verpflichtung zum Einsatz von jeweils vertraglich vereinbart qualifizierten und ausgebildeten Personal nicht nachkommt, beträgt die Pönale je Verstoß (Mitarbeiter) EUR 500,-. (Dies gilt auch für Vertretungen.)
 5. Sofern die Mitarbeiter des AN gegen ihre vertraglichen Verhaltenspflichten verstoßen, beträgt die Pönale je Verstoß EUR 200,-.
 6. Sofern der AN seiner jeweils zur Anwendung gelangenden Dokumentationsverpflichtung nicht vereinbarungsgemäß nachkommt, beträgt die Pönale je Verstoß EUR 500,-. Sofern ein Verstoß gegen mehrere Dokumentationspflichten verstößt, kommt die Pönale kumuliert zur Anwendung.
 7. Sofern der AN seiner Verpflichtung zur Aktualisierung der Dienstanweisung / Erstellung des Dienstplans nicht vereinbarungsgemäß nachkommt, beträgt die Pönale je Kalendertag EUR 1.000,-.
 8. Sofern der AN seiner Verpflichtung der Zurverfügungstellung des webbasierten Zugriffs für den AG ins elektronische EDV-Dienstbuch nicht nachkommt, beträgt die Pönale je angefangene Stunde über der zulässigen Ausfallsdauer EUR 500,-.
 9. Sofern der AN seiner Verpflichtung zur Legung der vereinbarten Kautions nicht fristgerecht nachkommt, beträgt die Pönale je angefangenem Kalendertag EUR 1.000,-.
- (2) Der Nachweis eines Schadens durch den AG ist nicht erforderlich. Ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden (einschließlich Vermögensschaden) ist zu ersetzen.



- (3) Sämtliche in diesem Vertrag geregelten Vertragsstrafen sind jährlich insgesamt mit 10 % des ursprünglichen Angebotspreises (zivilrechtlicher Preis) pro Jahr begrenzt.

21.2. Anstatt Punkt 10.3.2.2 der ÖNORM A 2060

Die Vertragsstrafe vermindert den Gesamtpreis (das Entgelt). Der um die Vertragsstrafe verminderte Gesamtpreis bildet die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer.

22. LEISTUNGSABWEICHUNGEN UND IHRE FOLGEN

22.1. Zu den Punkten 7.3., 7.4.1. und 7.4.3. der ÖNORM A 2060

- (1) Bei vom AG angeordneten Leistungsänderungen oder bei einer Störung der Leistungserbringung ist der Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts (dh auch wenn der Anspruch offensichtlich ist) binnen eines Monats, jedenfalls aber vor dem Anfall von Mehrkosten für den AG dem Grunde nach nachweislich schriftlich beim AG anzumelden. Bei einem Versäumnis der Anmeldung tritt Anspruchsverlust ein, hinsichtlich des Entgelts jedoch nur für die durch die Leistungsänderung oder Leistungsstörung hervorgerufenen Mehrkosten.
- (2) Verschiebt sich der Leistungsbeginn um max 3 Monate hat der AN keinen Anspruch auf Anpassung des Entgelts und/oder Schadenersatz.

22.2. Zu Punkt 7.4.2. sowie 7.1 der ÖNORM A 2060

Der AG ist berechtigt, Art, Umfang und Mengen vereinbarter Leistungen zu ändern und/oder zusätzliche Leistungen zu verlangen soweit es sich dabei der Art nach um dem Leistungsgegenstand zugehörige Leistungen handelt und die Leistungen im Rahmen der vertragsgegenständlichen Dienstleistung zur Erreichung des Leistungsziels erbracht werden. Der AG ist weiters berechtigt, den AN mit Leistungen für zusätzliche Gebäude / Standorte zu beauftragen, sofern eine Trennung dieser zusätzlichen Leistungen vom ursprünglichen Dienstleistungsauftrag aus sachlicher, wirtschaftlicher oder rechtlicher Hinsicht nicht ohne wesentlichen Nachteil für den AG möglich ist. Ein Anspruch auf diese Leistungen besteht nicht.

Der AN ist zur Ausführung dieser Leistungen verpflichtet, bei zusätzlichen Leistungen nur dann, wenn der Umfang dieser Leistungen 20 % des Angebotspreises nicht überschreitet. Über diese Grenze hinaus ist der AN zur Ausführung zusätzlicher Leistungen nur dann verpflichtet, wenn dies dem AN zumutbar ist.

Beeinflusst die vorgesehene Änderung einer Leistung oder der Umstände der Leistungserbringung den vertraglich vereinbarten Preis oder werden zusätzliche Leistungen vom AG verlangt, so hat der AN vor Inangriffnahme derartiger Leistungen seine Forderungen unter Beifügung eines ausführlich begründeten Zusatzangebotes, gegebenenfalls auf Grundlage eines Angebots mit einer auf Preisbasis des Hauptauftrages erstellten Kalkulation bzw. Nachweis über eine Angemessenheit der Preise schriftlich geltend zu machen. Allein Verschiebungen von Einsatzzeiten berechtigen nicht zu einer Preisanpassung.

Die Ansätze der Kalkulation gelten auch für alle Zusatzangebote und es sind diesen über Verlangen eine Abschrift der zugehörigen Kalkulation, wenn nötig auch der einschlägigen Positionen des Hauptangebotes, beizuschließen. Für alle Zusatzangebote und Zusatzunterlagen gelten für den AN die für den Hauptauftrag vereinbarten Bedingungen. Falls bei einem Zusatzangebot eine Einigung nicht bzw. nicht rechtzeitig erzielt werden kann, kann der AG die Arbeiten anderweitig vergeben, ohne dass der AN hieraus irgendwelche Ansprüche (z.B. Schadenersatz, Gewinnentgang, Preisänderung im Hauptauftrag) geltend machen kann.

22.3. Zu Punkt 7.4.4. der ÖNORM A 2060

Im Falle der Minderung oder des Entfalls von Teilen einer Leistung oder der Gesamtleistung ist die Nachteilsabgeltung mit 5% des Unterschreitungs Betrags für den entfallenen bzw. geminderten Leistungsteil

gedeckt. Darüber hinaus gehende Ansprüche sei es z.B. nach §1155, § 1168 ABGB oder auf schadenersatzrechtlicher Ebene bestehen nicht. Jedenfalls besteht nur dann ein Anspruch auf Nachteilsabgeltung, wenn sich durch Minderung oder Entfall eines Teiles der Angebotspreis um mehr als 10% vermindert und die Minderung nicht durch neue Einheitspreise oder durch andere Entgelte abgedeckt ist. Der AN ist verpflichtet, zur Nachteilsminimierung beizutragen.

23. RECHNUNGSERSTELLUNG

23.1. Zu Punkt 8.2.1. der ÖNORM A 2060

- (1) Die Abrechnung ist durchgängig nachvollziehbar zu gestalten (Durchgängigkeit über alle Dokumente).
- (2) Der AN ist verpflichtet, die Anforderungen des AG zur Kostengliederung in der Abrechnung umzusetzen (z.B. Kostengliederung nach einzelnen Standorten/Gebäuden). Dies bedeutet insbesondere, dass sämtliche Abrechnungsunterlagen der Gliederung des AG entsprechen müssen. Mangelhafte Kostengliederungen führen zu einer mangelhaften Rechnungslegung.
- (3) Sofern erforderlich, hat der AN auch für jeden Standort / jedes Gebäude gesondert Rechnung zu legen. Der AN wird mit Vertragsabschluss die jeweilige Rechnungsadresse / Kontaktperson bekannt geben.
- (4) Sofern nichts Abweichendes geregelt ist, sind nach erfolgter Prüfung der Abrechnungsunterlagen durch den AG und deren Abstimmung dieselben durch den AN und den AG zu fertigen. Nicht einvernehmlich abgestimmte Abrechnungsunterlagen dürfen in die Mengenermittlung nicht aufgenommen werden. Zeitverzug, der auf die nicht fortlaufend erfolgte Erstellung der Abrechnungsunterlagen zurückzuführen ist, geht zu Lasten des AN.

24. RECHNUNGSLEGUNG

24.1. Zu Punkt 8.3.1. und 8.3.6 ÖNORM A 2060

- (1) Der Verrechnungszeitraum beträgt ein Kalendermonat. Der AN ist berechtigt und verpflichtet, nur seine tatsächliche vereinbarungsgemäß erfüllte Leistung, die er bis zum jeweiligen Monatsletzten erbracht hat, zu verrechnen. Der AN ist verpflichtet, bis zum 10. (eines jeden Folgemonats) über die aufgrund dieses Vertrags im Vormonat erbrachten Leistungen Rechnung an den AG zu legen.
- (2) Die Geschäftszahl des Auftrages, die Auftragsnummer (GFN) des Auftragsschreibens sowie die jeweilige Organisationseinheit samt Ansprechpartner sind auf den Rechnungen, den Belegen über die erbrachten Leistungen (und beim sonstigen diesbezüglichen Schriftverkehr) anzugeben.
- (3) Sofern nicht Abweichendes geregelt ist, sind die zugehörigen exakt aufgestellten und leicht prüfbaren Unterlagen der Mengenermittlung/Leistungsnachweise – sofern kein Pauschalpreis vereinbart wurde – vom AN vor Einreichung der Rechnung dem AG vorzulegen. Jeder Rechnung sind daher – sofern kein Pauschalpreis vereinbart wurde – geprüfte und einvernehmlich abgestimmte Mengenermittlungen/Leistungsnachweise vollständig beizulegen.
- (4) Für die Rechnungslegung sind allenfalls vom AG beigestellte Deckblätter für Rechnungen zu verwenden. Der AN hat alle diesbezüglichen Vordrucke in den bezeichneten Feldern vollständig auszufüllen.
- (5) Rechnungen haben jedenfalls den Vorgaben des § 11 UStG idGf zu entsprechen und sind an die in den Ausschreibungsunterlagen bekanntgegebene Adresse zu adressieren. Weiters sind der IBAN und BIC des AN bekannt zu geben.

24.2. E-Rechnung

Die Rechnung ist dem Land NIEDERÖSTERREICH unter <https://www.erechnung.gv.at> als e-Rechnung (§ 5 Abs. 1 IKT-Konsolidierungsgesetz und § 2 Abs. 1 e-Rechnungsverordnung) zu übermitteln. Dazu muss sich, sofern dies nicht bereits erfolgt ist, der AN zuerst am Unternehmensserviceportal (USP) (<https://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public>) anmelden. Zu beachten ist, dass der Name des Rechnungsempfängers mit „Land Niederösterreich“, „Land Niederoesterreich“, „Land NÖ“ oder „Land NOE“ beginnen muss. Um eine rasche Zuordnung einer Rechnung zum Empfänger zu gewährleisten, sollte danach zudem die Dienststelle angegeben werden. Die Auftragsreferenz wird mit Zuschlagserteilung bekannt gegeben. Im Übrigen gelten bei Übermittlung einer e-Rechnung die Bestimmungen gem **Punkt 24.1** oben.

25. REGIERECHNUNGEN

25.1. Anstatt Punkt 8.3.1.4. der ÖNORM A 2060

Regieleistungen sind in die jeweiligen E-Rechnungen der gleichen Leistungsperiode unter Beilage der unterfertigten Regiescheine und anderer zum Leistungsnachweis erforderlichen Unterlagen mit aufzunehmen.

26. PRÜFORGANE

26.1. Zu Punkt 8.3. der ÖNORM A 2060

Der AN nimmt zur Kenntnis, dass Rechnungen auch von Prüfororganen des AG und des Rechnungshofes überprüft werden können. Der AN ist verpflichtet, dabei gewünschte Auskünfte und Erläuterungen unentgeltlich und prompt zu erteilen. Dies gilt ungeachtet des Zeitpunkts der Rechnungsprüfung durch den AG oder den Rechnungshof.

27. ZAHLUNG

27.1. Anstatt Punkt 8.4.1.2. der ÖNORM A 2060

Sofern nichts Abweichendes geregelt ist, sind Rechnungen binnen 30 Kalendertagen nach Eingang der Rechnung fällig.

27.2. Zu Punkt 8.4.1. der ÖNORM A 2060

Die Zahlungsfrist beginnt in jedem Fall erst mit Eingang der prüffähigen und den Vorschriften dieses Rahmenvertrags entsprechenden Originalrechnung bzw. e-Rechnung samt Beilagen bei der Rechnungseingangsstelle.

27.3. Zu Punkt 8.4.1.6. der ÖNORM A 2060

Im Falle des Zahlungsverzuges des AG gelten Verzugszinsen in Höhe von 3%-Punkten über dem Basiszinssatz als vereinbart, wobei der Basiszinssatz, der am letzten Tag eines Kalenderhalbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgeblich ist.

28. ÜBERZAHLUNG

28.1. Zu Punkt 8.4.3. der ÖNORM A 2060

Bei eventuellen Überzahlungen hat der AN den Überzahlungsbetrag samt Zinsen in Höhe von 3 %-Punkten über dem Basiszinssatz, wobei der Basiszinssatz, der am letzten Tag eines Kalenderhalbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgeblich ist, zu refundieren.

28.2. Zu Punkt 8.4.3, zweiter Absatz der ÖNORM A 2060

Dieser Absatz gilt nicht. Es gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

29. SICHERSTELLUNG

29.1. Zu Punkt 8.5.1 Kautio

- (1) Sofern nichts Abweichendes festgelegt ist, hat der AN zur Sicherstellung folgender Verpflichtungen eine Kautio von 5 % (fünf Prozent) des angebotenen Angebotspreises pro Jahr multipliziert mit der Laufzeit des Vertrags zu erlegen (z.B. Angebotspreis = EUR 200.000,-; die Laufzeit des Vertrags beträgt 4 Jahre; die Kautio beträgt daher 5% von EUR 1.000.000,-). Die Kautio dient zur Besicherung
 - der Verpflichtung des AN zur Zahlung einer Konventionalstrafe;
 - von Verzugs-, Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen des AG;
 - des Anspruchs des AG auf Ersatz des Entgelts, das der AG an einen Dritten für den Fall zu zahlen hat, dass der AN mit einer seiner Dienstleistungen in Verzug ist, und der AG die Ersatzvornahme durch einen Dritten veranlasst;
 - des Anspruchs des AG auf Ersatz des Entgelts, das der AG an einen Dritten für den Fall zu zahlen hat, dass der AN seiner Mängelbehebungsverpflichtung nicht nachkommt und der AG die Ersatzvornahme durch einen Dritten veranlasst;
 - von Schadenersatzansprüchen Dritter, die gegen den AG im Zusammenhang mit den vom AN erbrachten Leistungen oder in sonstigem Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages, erhoben werden.
- (2) Die Kautio ist binnen 14 Tagen nach Zuschlagserteilung zu erlegen. Sofern einzelne Teile des Vertrags übertragen werden, hat der AN die Kautio gesondert für jeden übertragenen Vertragsteil zu erlegen.
- (3) Die Kautio ist 3 Monate nach Vertragsende zurückzustellen.
- (4) Als Kautio hat der AN abstrakte Bankgarantien, die entsprechend dem Muster Bankgarantie Kautio ausgestellt sein müssen, zu erlegen.
- (5) Der AN ist verpflichtet, auf Verlangen des AG bei Nichtkündigung des Vertrags eine neuerliche, diesen Bestimmungen entsprechende Kautio, Zug um Zug gegen Rückgabe der bestehenden Bankgarantie zu erlegen. Der AG wird dem AN die dafür erforderliche Gültigkeitsdauer rechtzeitig bekannt geben.
- (6) Sollte der AN seiner Verpflichtung zur Erlegung der Bankgarantie nach diesen Vorschriften nicht nachkommen, so ist der AG zur sofortigen Auflösung dieses Leistungsvertrags berechtigt. Sollte der AG von diesem Rücktrittsrecht keinen Gebrauch machen, ist er anstelle dessen berechtigt, Einbehalte aus den laufenden Entgeltzahlungen so lange vorzunehmen, bis die vorgeschriebene Höhe der Kautio erreicht ist.
- (7) Für den Fall der Inanspruchnahme der jeweiligen bestehenden Bankgarantie durch den AG ist der AN verpflichtet, unverzüglich binnen 1 Woche dem AG eine neuerliche Bankgarantie in der in Abs 1 vorgeschriebenen Höhe auszuhändigen. Ein Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmung berechtigt den AG zur sofortigen Auflösung dieses Leistungsvertrags. Sollte der AG von diesem Rücktrittsrecht keinen Gebrauch machen, ist er anstelle dessen berechtigt, Einbehalte aus den laufenden Entgeltzahlungen so lange vorzunehmen, bis die in Abs 1 vorgeschriebene Höhe der Kautio erreicht ist.



30. GEFAHRTRAGUNG

30.1. Anstatt Punkt 10.1.1. Z 2 der ÖNORM A 2060

Punkt 10.1.1. Z 2 gilt nicht. Anstatt dessen gelten hinsichtlich des Gefahrenübergangs die Regelungen des ABGB.

30.2. Zu Punkt 10.1.1 der ÖNORM A 2060

Bei Diebstahl ist in Abstimmung mit dem AG eine polizeiliche Meldung durchzuführen und der AG hierüber ehestens schriftlich zu verständigen.

31. GEWÄHRLEISTUNG

31.1. Zu Punkt 10.2.3.1. der ÖNORM A 2060

Die ehest mögliche Bekanntgabe von Mängeln (Mängelrüge) ist keine Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche. Punkt 10.2.3.1 gilt nicht.

31.2. Zu Punkt 10.2.4. der ÖNORM A 2060

Reklamiert der AG Mängel / Schäden bei der Auftragsausführung, die vom AN bestritten werden, so kann der AG einen Sachverständigen nach seiner Wahl mit der Klärung beauftragen. Bestätigt der Sachverständige den Mangel / Schaden, sind die Kosten für den Sachverständigen durch den AN zu tragen. Gelangt der Sachverständige zu dem Schluss, dass die Auftragsausführung ordnungsgemäß erfolgte, übernimmt der AG die Kosten für die Erstellung des Sachverständigengutachtens.

32. SCHADENERSATZ

32.1. Zu Punkt 10.3.1. der ÖNORM A 2060

Der AN hat dem AG auch bei leichter Fahrlässigkeit volle Genugtuung zu leisten. Punkt 10.3.1 lit b der ÖNORM A 2060 gilt nicht. Darüber hinaus hat der AN – ungeachtet des Verschuldungsgrades – jedenfalls auch für Folgeschäden und Vermögensschäden einzustehen.

33. VERSICHERUNG

Der AN hat dem AG binnen 14 Kalendertagen ab Auftragserteilung das Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung mit unbegrenzter Nachhaftung nachzuweisen und während der gesamten Laufzeit des Vertrags aufrecht zu halten.

hat gelöscht: bei einer in Österreich niedergelassenen Versicherung

Die Deckungssumme pro Schadenfall hat für alle Lose EUR 2 Mio zu betragen. Diese Versicherungssumme muss auch im Fall der Übertragung einzelner Teile dieses Leistungsvertrags sichergestellt sein.

Die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen ist dem AN ohne aufrechte Haftpflichtversicherung jedenfalls untersagt. Ungeachtet dem Rücktrittsrecht gem. Punkt 9.2 und der Pönaleverpflichtung oben, hat der AG das Recht, im Namen und auf Kosten des AN eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

34. COMPLIANCE

Die Vertragspartner verpflichten sich sicherzustellen, dass ihre leitenden Angestellten und Mitarbeiter sowie alle Dritten, die für die Vertragspartner tätig werden und einen Bezug zum vorliegenden Vertrag haben (alle zusammen nachfolgend: relevante Personen), die jeweils anwendbaren Gesetze und Vorschriften bzgl. Korruption kennen und einhalten.

Werden die erwähnten Verpflichtungen ganz oder teilweise verletzt oder gibt es konkrete Anhaltspunkte für korruptes Verhalten seitens der Vertragspartner oder einer relevanten Person und setzt der AN nicht umgehend

und nachweislich entsprechende konkrete technische, organisatorische, personelle oder sonstige Maßnahmen, stellt dies einen wichtigen Grund zur sofortigen Vertragsauflösung dar.

Darüber hinaus ist der Vertragspartner verpflichtet, dem AG jedweden Schaden, der aus der Pflichtverletzung resultiert zu ersetzen und den AG von Ansprüchen Dritter freizustellen.

35. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Vertragsparteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; dasselbe gilt im Fall einer Lücke.

36. ZUSÄTZLICHE VEREINBARUNGEN

36.1. Zurückbehaltungsrecht/Leistungsverweigerung:

Der AN verzichtet – soweit dies gesetzlich zulässig ist – auf sämtliche Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte. Der AN ist insbesondere nicht berechtigt, im Falle von Streitigkeiten zwischen den Parteien seine Leistungen einzustellen, Informationen oder die nach dem Vertrag geforderten Leistungen zurückzubehalten.

36.2. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Auf das Vertragsverhältnis ist österreichisches Zivilrecht mit Ausnahme von Verweisungsnormen (wie z.B. UN-Kaufrecht, IPRG, EVÜ) anzuwenden. Für alle aus dem Vertragsverhältnis (inklusive des Zustandekommens oder dessen Nichtigkeit) entstehenden Streitigkeiten ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht am Sitz des AG vereinbart.

36.3. Irrtumsanfechtung/Wegfall der Geschäftsgrundlage

Der AN verzichtet auf das Recht, diesen Vertrag aus dem Titel des Irrtums oder des Wegfalls der Geschäftsgrundlage anzufechten. Dies gilt auch für das Recht der Vertragsanpassung aufgrund eines Irrtums. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht für den Fall eines grob fahrlässig bzw. vorsätzlich durch den AG verursachten Irrtums des AN. Die Beweislast für das Vorliegen eines grob fahrlässig bzw. vorsätzlich durch den AG verursachten Irrtums liegt beim AN.

36.4. Aufrechnung

Der AN ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen des AG mit eigenen Forderungen aufzurechnen, sofern diese nicht vom AG schriftlich anerkannt sind oder gerichtlich festgestellt wurden.

36.5. Kalkulationsunterlagen

Der AN ist verpflichtet, dem AG binnen 3 Kalendertagen nach erfolgter schriftlicher Anforderung, die dem Angebot des AN zugrunde liegenden Kalkulationsunterlagen herauszugeben.

36.6. Geheimhaltung und Datenschutz

- (1) Der AN verpflichtet sich, alle ihm infolge der Leistungserbringung bekannt werdenden Informationen, Unterlagen und Daten geheim zu halten und insbesondere weder Dritten zugänglich zu machen noch anderweitig weiter zu verwenden (Geschäftsgeheimnis).
- (2) Der AN verpflichtet sich und seine Mitarbeiter, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG) sowie die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) einzuhalten, insbesondere die bei Leistungserbringung allenfalls bekannt werdenden personenbezogenen Daten geheim zu halten, zu schützen und

ausschließlich zu dem Zwecke zu verwenden, für welchen diese bekannt gegeben worden sind. Die Daten dürfen vom AN nicht weitergeleitet oder Dritten sonst wie zugänglich gemacht werden.

- (3) Der AN ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um die bei ihm gespeicherten Daten und Informationen des AG gegen einen unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen.
- (4) Die zur Leistungserbringung erforderlichen Daten dürfen lediglich an Dritte, welche mit Zustimmung des AG zur Abwicklung des Vertrages eingebunden werden, übermittelt bzw. zugänglich gemacht werden. Diese sind im gleichen Maße in die Geheimhaltungspflicht einzubinden.
- (5) Pressenotizen oder sonstige öffentliche Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Auftrag dürfen nur nach Genehmigung durch den AG weitergegeben werden. Dies gilt auch für eine Präsentation der Leistungsergebnisse sowie eine Darstellung der erbrachten Dienstleistungen durch den AN als Referenzprojekt im Rahmen von Publikationen und Aussendungen, insbesondere auch auf der Internet-Homepage des AN.
- (6) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung aller Daten, Informationen und Unterlagen (insb. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) und zur Überbindung dieser Verpflichtung besteht auch über die Dauer des Vertrages hinaus uneingeschränkt weiter. Sie erstreckt sich auch auf jene Daten und Geschäftsgeheimnisse, die dem AN und seinen Mitarbeitern aus Anlass erst zu führender weiterer Vertragsverhandlungen anvertraut oder sonst wie zugänglich gemacht werden, selbst wenn diese Verhandlungen zu keinem Vertragsabschluss führen.
- (7) Diese Verpflichtung gilt örtlich und zeitlich unbeschränkt und auch gegenüber mit dem AN verbundenen Unternehmen, nicht jedoch gegenüber Subunternehmern, die bei der Durchführung der Aufträge eingebunden sind. In diesem Fall hat der AN auch den/die Subunternehmer zur Geheimhaltung zu verpflichten. Der AN ist weiters verpflichtet, eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung mit seinen Mitarbeitern zu vereinbaren. Auch diese Vereinbarung muss zeitlich und örtlich unbegrenzt sein.
- (8) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Punktes hat der AN eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe von EUR 10.000,-- je Verstoß zu leisten. Im Übrigen hat der AN den AG bei einer allfälligen Verletzung der Bestimmungen des DSG sowie der DSGVO vollkommen schad- und klaglos zu halten.

36.7. Rückgabe von Unterlagen

Der AN verpflichtet sich, bei Vertragsbeendigung alle die Leistungserbringung betreffenden Unterlagen, Pläne, Dokumente und Daten (physische und elektronische) an den AG zurückzugeben, ohne Kopien oä davon zurückzubehalten. Wird die Herausgabe seitens des AN verweigert, ist der AG berechtigt bis zur vollständigen Herausgabe die Vergütung zurückzubehalten.

MUSTER
BANKGARANTIEBRIEF FÜR KAUTION

.....
.....
(Kreditunternehmung)

Betrifft: **Bankgarantie**

.....
(Ort, Datum)

An
[Auftraggeber]

G A R A N T I E E R K L Ä R U N G

.....hat sich verpflichtet, für das Land
Niederösterreich im Zusammenhang mit den Sicherheitsdienstleistungen unter Gebarungsfallnummer
(GFN).....zu erbringen.

Zur Sicherung aller Rechtsansprüche, welche dem [Auftraggeber] aus dem über diese Leistungen
abgeschlossenen Vertrag erwachsen, übernehmen wir hiermit die Haftung gegenüber bis zum Höchstbetrag
von

EUR..... (in Worten: Euro).

Wir verpflichten uns unwiderruflich, jeden im Rahmen dieser Haftung uns genannten Betrag ohne jedwede
Einwendung und ohne Prüfung des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses über erste Aufforderung binnen
drei Bankgeschäftstagen nach Einlangen der vom [Auftraggeber] ergehenden einschreibbrieflichen
Aufforderung, auf das in der Aufforderung genannte Konto des [Auftraggeber] unter Ausschluss jeder
Barzahlung zu überweisen.

Die Haftung gilt als rechtzeitig in Anspruch genommen, wenn die einschreibbriefliche oder via Telefax
erfolgende Aufforderung bis spätestens am letzten Tag der Gültigkeit dieses Bankgarantiebriefes bei uns
eingelangt ist. Im Falle des Garantieabrufes via Telefax werden wir den angeforderten Garantiebetrag binnen
drei Bankgeschäftstagen nach Eintreffen des Originalabrufschreibens anweisen.

Dieser Bankgarantiebrief verliert seine Gültigkeit am Wir erachten uns außer Obligo
befindlich, falls die Haftung nicht längstens bis zu diesem Tage in Anspruch genommen sein sollte.

Diese Garantie bezieht sich auf Ansprüche nach §§ 21 f IO. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich
zuständige Gericht in St. Pölten.



Eine Rücksendung des ungültig gewordenen Bankgarantiebriefes ist nicht erforderlich.

Hochachtungsvoll
(Bankmäßige Fertigung)